



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.11.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende 22:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der GÜNZHALLE, Ortsteil Großkötzt

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin
Fritz, Roman
Gast, Alois
Hus, Michaela
Kempfle, Florian
Lochbrunner, Richard
Mairle, Michael
Pröbstle, Ludwig
Ritter, Norbert
Sauter, Nikolaus
Seitz, Michael
Uhl, Reinhard
Wöhrle, Thomas
Wöhrle, Werner
Zacher, Markus

Schriftführerin

Quenzer, Silvia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ordosch, Selina entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.10.2021
- 2 Vorstellung der Ergebnisse aus der TV-Befahrung Kleinkötz **BGM/197/2021**
- 3 Erläuterung des Berichts zur "Materialsammlung Hochwasserschutz" aus 2014 **BGM/198/2021**
- 4 Sanierung Kanal in der "Werkstraße" **BGM/199/2021**
- 5 Erneute Kostenschätzung zur Erneuerung der Wasserleitung An der Halde **GL/028/2021/1**
- 6 Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der Friedhofssatzung **GL/000/2021**
- 7 Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung **GL/001/2021**
- 8 Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zur Verlegung der Kreisstraße GZ 5 Großkötz - Kleinkötz **BAU/046/2021**
- 9 Bahnprojekt Ulm - Augsburg; Haltung des Gemeinderates zu den geplanten Trassierungen **BGM/203/2021**
- 10 Behandlung von Empfehlungen/Anträge der Bürgerversammlung vom 28.10.2021 **BGM/204/2021**
- 11 Stellungnahme zur Festsetzung des bereits gesicherten Überschwemmungsgebietes der Kötz **BGM/205/2021**
- 12 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 12.1 Landkreis Günzburg / Siegel
 - 12.2 Friedhof Großkötz

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.10.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.10.2021.

12-165-2021/ einstimmig beschlossen

TOP 2: Vorstellung der Ergebnisse aus der TV-Befahrung Kleinkötz

Herr Patrick Brenner vom Ing.-Büro Degen informierte über die 2020 durchgeführte TV-Untersuchung im Ortsteil Kleinkötz durch die Firma Dirr. Insgesamt wurden 15,6 km Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserkanäle befahren und klassifiziert. Ungefähr 23 % der Kanäle sollen kurzfristig, innerhalb eines Jahres, saniert werden. Zum Teil können die Maßnahmen in grabenloser Bauweise erfolgen, in einigen Fällen ist allerdings auch eine Sanierung in offener Bauweise vorgesehen. Die vorläufig geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 1,4 Mio Euro. Herr Brenner führte aus, dass speziell die Sanierung in offener Bauweise in Kombination mit geplanten Straßenbauarbeiten bzw. Wasserleitungserneuerungen durchgeführt werden könnten. Das Ing.-Büro Degen schlägt vor, verschiedene Maßnahmenpakete zu bilden und eine Zeitschiene festzulegen.

Beschluss:

Das Gremium nimmt von der TV-Befahrung in Kleinkötz Kenntnis. Mit der vorgeschlagenen weiteren Vorgehensweise besteht Einverständnis:

- **Abgleich Kanalsanierungsmaßnahmen in offener Bauweise mit anstehenden Straßenbauarbeiten, Wasserleitungserneuerungen, ...**
- **Bildung von Maßnahmenpaketen (Bsp. Offene Maßnahmen SK 1-5, Geschlossene Maßnahmen SK 4-5)**
- **•Kostenberücksichtigung in kommenden Haushaltsplanungen**

12-166-2021/BGM einstimmig beschlossen

TOP 3: Erläuterung des Berichts zur "Materialsammlung Hochwasserschutz" aus 2014

Herr Brenner vom Ing.-Büro Degen stellte die verschiedenen Gutachten zum Hochwasserschutz des Kötzbaches vor. Das 2015 erstellte Hochwassergutachten der Firma Degen wurde bis dato noch nicht im Gemeinderat vorgestellt. Die hydraulische Untersuchung betrachtet, wie sich ein HQ 100 (100jähriges Hochwasser) auswirkt. Danach verschlechtert sich die Hochwasserlage nicht durch die bestehenden Brückenbauwerke. In diesem Gutachten werden verschiedene zentrale und dezentrale Maßnahmen zu Grunde gelegt, sowohl Rückhaltebecken und Renaturierungsmaßnahmen, als auch Objektschutz im Innerortsbereich.

Das Gutachten des Ing.-Büro Kling aus dem Jahr 2018 beinhaltet Rückhaltebecken vor

Autenried und vor Großkötz.

Der Hochwasserschutz der das HQ 100 Ereignis abfängt, wird von staatlicher Seite bezuschusst.

Für die weitere Vorgehensweise bzw. Entscheidungshilfe schlägt das Ing.-Büro Degen vor ein Gutachten incl. der Vermessung des Kötzbaches mittels Drohne und eine Bestandsaufnahme der betroffenen Grundstücke innerorts vorzunehmen. Die Kosten für ein solches Gutachten liegen bei ca. 16.500,00 €.

Beschluss:

Das Gutachten und die Vermessung des Kötzbaches soll durch das Ingenieurbüro Degen zum Angebotspreis von ca.16.500,00 € vergeben werden.

12-167-2021/BGM einstimmig beschlossen

TOP 4: Sanierung Kanal in der "Werkstraße"

Herr Habersetzer vom Ing.-Büro Degen erläuterte, dass das kalkhaltige Quellwasser zu regelmäßigen Ablagerungen im Regenwasserkanal führt. Bei Starkregen kann so das Wasser aus dem Gully auf die Straße gelangen. Bereits 2016 wurde das ALKO-Schulungsgebäude überschwemmt. Das Ing.-Büro schlägt vor, den oberen Teil des Bachwiesenweges/Werkstraße zweimal jährlich zu spülen. Für den unteren Teil ist eine Erneuerung des Kanals nötig. Kostenpunkt ca. 100.000,00 €. Außerdem muss für die bestehende Einleitungsstelle eine Nachgenehmigung erfolgen, da bisher diese Einleitung nicht genehmigt ist.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Werkstraße/Bachwiesenweg erstmalig zu erschließen. In diesem Zuge könnte die Kanalisation komplett erneuert werden.

Zweiter Bürgermeister Uhl fragte nach, ob kurzfristig die Möglichkeit besteht den unteren Teil auch regelmäßig zu spülen und zu einem späteren Zeitpunkt die Sanierung des Kanals zu realisieren. Diese Möglichkeit wurde vom Ingenieur bejaht.

Beschluss:

Der Regenwasserkanal im Bachwiesenweg/Werkstraße wird bis auf weiteres 2 bis 3-mal im Jahr gespült. Die Sanierung wird zurückgestellt.

12-168-2021/BGM einstimmig beschlossen

TOP 5: Erneute Kostenschätzung zur Erneuerung der Wasserleitung An der Halde

Der Übernahmevertrag zwischen der Gemeinde Kötz und dem Zweckverband „Rauher-Berg-Gruppe“ sieht die Erneuerung der Wasserleitung „An der Halde“ vor. Im Bestand ist eine Wasserleitung DN 100 mm aus Asbestzement (AZ) (Baujahr 1967) verlegt, die gegen eine Wasserleitung DN 100 mm aus duktilem Gusseisen (GGG) ersetzt werden sollte.

Sowohl das Baujahr, als auch das Rohrleitungsmaterial waren die Gründe, weshalb die Leitung in den Maßnahmenkatalog aufgenommen wurde

Die Maßnahme wurde im Haushalt eingeplant, die Ingenieurleistung wurde bereits vergeben. Die Bestandsvermessung hat ergeben, dass es sich bei der zu erneuernden Leitung um eine Asbestzementrohre handelt. Das Gremium hat für diese Maßnahme um eine erneute Kostenschätzung gebeten.

Herr Habersetzer vom Ing.-Büro Degen führte aus, dass die Nutzungsdauer nicht verlängert werden kann. Die bestehende Wasserleitung darf nicht im Boden verbleiben. Die geplanten Baukosten werden auf ca. 128.000,00 € geschätzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme „Erneuerung Wasserleitung An der Halde“ für den Haushalt 2022 einzuplanen.

12-169-2021/GL einstimmig beschlossen

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der Friedhofssatzung

Die derzeit geltende Friedhofssatzung der Gemeinde Kötz vom 23.11.2006 musste aufgrund verschiedener Rechtsänderungen und der Gestaltungsvorschriften für die neue Stelenanlage auf dem Friedhof Großkötz angepasst werden.

Nachdem es bei der Belegung der unteren Nischen in der Urnenstele in der Vergangenheit immer wieder Probleme gab, schlägt die Verwaltung vor, die neuen Urnennischen von oben nach unten von links nach rechts zu vergeben.

Beschluss I:

Der Gemeinderat Kötz beschließt den Erlass der Friedhofssatzung.

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der
Gemeinde Kötz (Friedhofssatzung – FS)**

vom 09.11.2021

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kötz folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als **eine** öffentliche Einrichtung:

- a) die Friedhöfe in den Ortsteilen
Großkötz
Kleinkötz
Ebersbach
(nachfolgend „Friedhof“)
- b) die Leichenhäuser in den Ortsteilen
Großkötz
Kleinkötz
Ebersbach
(nachfolgend „Leichenhaus“)
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

1. Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
2. Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst oder aufgehoben werden, können unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger vorgenommen werden.
5. Im Übrigen gilt Art. 11 BestG

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Der Anordnung des Friedhofpersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser und Flaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße, sowie Gießkannen, Harken und ähnliche Gerätschaften zwischen/hinter den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.
4. Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung

oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

2. Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.
3. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Vertragsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.
4. Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

1. Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
3. Der Friedhof im Ortsteil Großkötz gliedert sich in die Abteilungen A bis H (Abteilung H ist der alte kirchliche Teil)
Der Friedhof im Ortsteil Kleinkötz gliedert sich in die Abteilungen A bis D (Abteilung A bis C ist alter Teil, Abteilung D ist der Erweiterungsteil)
Der Friedhof im Ortsteil Ebersbach gliedert sich in die Abteilungen A und B, die Abteilung C ist für eine evtl. Erweiterung vorgesehen

§ 10 Grabarten

1. Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Dreifachgrabstätten
 - d) Vierfachgrabstätten
 - e) Urnenerdgrabstätten
 - f) Urnennischenplätze in Urnenstelen
2. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
3. In einer
Einzelgrabstätte (2 Grabstellen)

können maximal 2 Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung (Sarg) möglich. Abweichend davon ist nach Ablauf der ersten Ruhefrist eine Neubelegung in Form einer Urnenbestattung zulässig.

In einer

Doppelgrabstätte (4 Grabstellen)

können maximal 4 Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Abweichend davon ist nach Ablauf der ersten Ruhefrist eine Neubelegung in Form einer Urnenbestattung zulässig.

In einer

Dreifachgrabstätte (6 Grabstellen)

können maximal 6 Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Abweichend davon ist nach Ablauf der ersten Ruhefrist eine Neubelegung in Form einer Urnenbestattung zulässig.

In einer

Vierfachgrabstätte (8 Grabstellen)

können maximal 8 Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Abweichend davon ist nach Ablauf der ersten Ruhefrist eine Neubelegung in Form einer Urnenbestattung zulässig.

Es wird grundsätzlich nur in Tiefgräbern beigesetzt.

Auf Antrag kann die Gemeinde in einer Einzel- oder Doppelgrabstätte auch Urnenbestattungen erlauben, sofern die bisherige Belegung dies zulässt.

In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Beigabe einer weiteren Urne zulassen.

4. Im Ortsteil Großkötz kann im Doppelgrab im alten kirchlichen Friedhofsteil (Bereich NORD, Abteilung H) nur noch der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des zuletzt Verstorbenen bestattet werden.
5. Im Ortsteil Kleinkötz sind im alten Friedhofsteil (Abteilung A, B, C) nur noch Urnenbestattungen zulässig. In der Abteilung C (südlicher Bereich, entlang der Friedhofsmauer) kann nur noch der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des zuletzt Verstorbenen bestattet werden.

§ 11 Kriegsgräber

Die Anlage, Pflege und dauernde Erhaltung der Kriegsgräber regelt sich nach den hierfür geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften; an den in besonderen Ehrenstätten angelegten Kriegsgräbern werden Nutzungsrechte nach dieser Satzung nicht verliehen.

§ 12 Sonstige Ehrengräber

Der Entscheidung des Gemeinderates bleibt es vorbehalten, die Grabstätten von Bürgern, die sich um das öffentliche Wohl und um die Gemeinde Kötz in hervorragender Weise verdient gemacht haben, aus öffentlichen Mitteln anzulegen, zu pflegen und zu erhalten

§ 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

1. Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§17 und 27 BestV entsprechen.
2. In einem Urnenerdgrab sowie in einer Urnennische einer Stele können 2 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden
3. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubaren und leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, also in einer Stele, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
4. Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§13 und 14 entsprechend.
5. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. noch vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 14 Größe der Grabstätte

Für die Erteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße

	Länge	Breite	Tiefe
1. Einzelgrabstätte	2,00 m	0,90 m	2,40 m
Ortsteil Ebersbach	2,00 m	1,00 m	2,40 m
2. Doppelgrabstätte	2,00 m	1,80 m	2,40 m
Ortsteil Ebersbach	2,00 m	2,00 m	2,40 m
3. Dreifach- /Vierfachgrabstätte	2,00 m	bis zu 3,60 m	2,40 m
4. Urnenerdgrabstätte	0,90 m	0,90 m	0,80 m
	Höhe	Breite	Tiefe
5. Urnennische in der Stele(Innenmaß) (FH Großkötz, Kleinkötz, Ebersbach)	36 cm	23 cm	50 cm
6. Urnennische neue Stelen(Innenmaß) (FH Großkötz, Abteilung F)	32 cm	28,5 cm	53 cm

Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle (gemessen von Außenkante zu Außenkante) beträgt in den Friedhöfen Groß- und Kleinkötz 30 cm, im OT Ebersbach 50 cm. Die Wegbreite zwischen den Grabreihen in Groß- und Kleinkötz misst 1,00 m und 1,20 m im OT Ebersbach.

§ 15 Rechte an Grabstätten

1. An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht nur in Verbindung mit einem Todesfall erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
2. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
3. Vor Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung schriftlich informiert.
4. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes (frühestens 6 Monate vor Ablauf) die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Die Verlängerung muss mindestens für jeweils 5 oder 10 Jahre erfolgen und kann höchstens um die Ruhezeit der entsprechenden Grabstätte verlängert werden. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen die Dauer der Nutzungszeit beschränken.
5. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
6. In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
7. Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von bereits bezahlten Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
8. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

1. Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Die Abtretung ist der Gemeinde anzuzeigen, damit die Graburkunde umgeschrieben werden kann.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.

Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren.

Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

3. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
4. Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
5. Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
2. Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder -sofern dieser verstorben ist – die in §16 Abs. 2 genannten Personen zu ordnungsgemäßer Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
3. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (§ 16 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, §34).
4. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 16 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 18 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
4. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist und Nutzungsrecht nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, §34).
5. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 19 Unterhaltung der Wege

1. Die Hauptwege in den Friedhöfen werden von der Gemeinde unterhalten. Dies gilt auch bei Schnee- und Eisglätte. Wenn es die Witterungsverhältnisse erfordern, kann der Zugangsbereich zeitweise gesperrt werden.
2. Die Seitenwege und Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern sind von den Nutzungsberechtigten zu unterhalten und zu pflegen. Das zum Aufschottern erforderliche Material wird von der Gemeinde an einer geeigneten Stelle in den Friedhöfen gelagert.

§ 20 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
2. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

- b) Eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
 4. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen dieser Satzung widerspricht (Ersatzvornahme, § 34)
 5. Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
 6. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 21 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

1. Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
2. Eine Überschreitung der Höhe nach Abs. 1 ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 23 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 23 Gestaltung von Grabmalen, Urnenquader und Urnenerdgräber

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
2. Die Abdeckung von Grabstätten mit Folie oder anderen wasserundurchlässigen Materialien ist nicht gestattet.
3. Grabplatten sind bis zu 2/3 der Grabfläche erlaubt.
4. Nach Ablauf der letzten Ruhefrist sind auch Grabplatten für die gesamte Grabfläche möglich, allerdings ist dann in dieser Grabstätte keine weitere Bestattung mehr zulässig.
5. Für die **Urnenstelen (Altbestand Friedhof Großkötz, Kleinkötz und Ebersbach)** dürfen nur Verschlussplatten mit einem Naturstein aus Grau- und Brauntönen verwendet werden. Die Inschrift ist in Form, Größe und Aufteilung der Verschlussplatte anzupassen. Als Beschriftung werden Gravuren bzw. Aufsetzbuchstaben zugelassen. Dabei sind nicht oxydierende Buchstaben zu verwenden. Die Kosten für die Beschaffung der Verschlussplatte mit Verriegelung und Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Das Eigentum an den vorhandenen Blindabdeckplatten bleibt bei der Gemeinde.
6. Schmuck und Gegenstände aller Art, Vasen, Grablichter, Blumen etc. dürfen an der Urnenstele nicht abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände werden von der Gemeinde entfernt. Ausgenommen hiervon ist Blumenschmuck, der bei einer aktuell stattgefundenen Urnenbeisetzung an der Stele niedergelegt wurde. Nach einer angemessenen Frist von ca. 6 - 8 Wochen ist dieser Grabschmuck wieder zu entfernen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld in Höhe von 100,- € pro Entsorgung geahndet
7. An Urnenstelen ist die vorhandene Blindabdeckplatte der Urnengrabkammer, innerhalb von 3 Monaten nach der erstmaligen Bestattung einer Urne, durch eine Gedenktafel (Verschlussplatte) gem. Abs. 5 zu ersetzen.
8. **Für die neuen Urnenstelen im südlichen Bereich der Abteilung F auf dem Friedhof Großkötz dürfen nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verschlussplatten verwendet werden**. Diese gehen bei Graberwerb in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Die Inschrift ist in Form, Größe und Aufteilung der Verschlussplatte anzupassen. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. **Schmuck und Gegenstände aller Art, Vasen, Kerzen, Blumen, Bilder etc. dürfen an der Verschlussplatte nicht angebracht werden!**
9. Schmuck und Gegenstände aller Art, Vasen, Grablichter, Blumen etc. dürfen an der Urnenstele nicht abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände werden von der Gemeinde entfernt. Ausgenommen hiervon ist Blumenschmuck, der bei einer aktuell stattgefundenen Urnenbeisetzung an der Stele niedergelegt wurde. Nach einer angemessenen Frist von ca. 6 - 8 Wochen ist dieser Grabschmuck wieder zu entfernen.

Zu widerhandlungen werden mit einem Bußgeld in Höhe von 100,-- € pro Entsorgung geahndet.

10. Um ein positives Erscheinungsbild der Stelenanlagen auf den Friedhöfen zu erzielen, ist es dem Friedhofspersonal gestattet, unerlaubt abgestellte Gegenstände (Grabschmuck aller Art, Grablichter, Blumenschmuck) zu entfernen.

§ 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

1. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neusten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetze (BIV-Richtlinie) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragter Dritter durch Druckproben überprüft.
2. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der sonst verpflichteten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, §31). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
3. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
4. Grabmale und bauliche Anlagen (§17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach §14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabmale sind samt Ausgleichsbeton bis zum Streifenfundament unter der Erde zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, §31). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten

abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofträgers über.

6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 25 Leichenhaus

1. Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Bestattungspflichtigen (§15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
3. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des §30 BestV.

§ 26 Leichenhausbenutzungszwang

1. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
2. Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klink, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 27 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 28 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal

1. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere:
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes
 - b) das Versenken des Sarges
 - c) die Beisetzung von Urnen
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs.1f) befreien.

§ 30 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 31 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 32 Ruhefrist

1. Die Ruhefrist für alle Gräber wird bei Verstorbenen unter dem 6. Lebensjahr in den Friedhöfen Kleinkötz und Großkötz auf 10 Jahre, im OT Ebersbach auf 15 Jahre festgesetzt. Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr wird die Ruhezeit in Erdgräbern in den Ortsteilen Kleinkötz und Großkötz auf 20 Jahre, im Ortsteil Ebersbach auf 25 Jahre festgesetzt.
2. Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen 3 Friedhöfen bei Erdbestattung 15 Jahre, bei der Aufbewahrung in einer Urnennische 10 Jahre.
3. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 33 Exhumierung und Umbettung

1. Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
2. Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
3. Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
4. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
5. Im Übrigen gilt §21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Ersatzvornahme

1. Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzuordnen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 35 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. §17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§17 bis 24 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- e) die Gestaltungsvorschriften für Urnenquader (§ 23 Abs. 5 - 8) nicht einhält

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Bestattungssatzung vom 23.11.2006, außer Kraft.

Kötz, den

Gemeinde Kötz

Sabine Ertle

Erste Bürgermeisterin

12-170-2021/ einstimmig beschlossen

Beschluss II:

Der Gemeinderat beschließt die Nischen der neuen Urnenstele von oben nach unten und von links nach rechts zu vergeben.

12-171-2021/GL einstimmig beschlossen

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der Neukalkulation der Friedhofsgebühren muss die Satzung der Gemeinde Kötz über die Erhebung von Gebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen neu erlassen werden.

Die Gemeinde Kötz hat die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH zur Kalkulation der Grabnutzungsgebühren beauftragt.

Die Kalkulation ergab folgende neue Gebühren:

	Gebühr pro Jahr neu		Gebühr alt
	Kötz	Ebersbach	Kötz/Ebersbach
Einzelgrab (2 Grabstellen)	37,44 €	38,82 €	8,00 €
Verlängerung aufgrund Neubestattung	37,44 €	38,82 €	
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	37,44 €	38,82 €	
Doppelgrab (4 Grabstellen)	74,87 €	77,64 €	11,00 €
Verlängerung aufgrund Neubestattung	74,87 €	77,64 €	
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	74,87 €	77,64 €	
Dreifachgrab (6 Grabstellen)	113,69 €	-----	19,00 €
Verlängerung aufgrund Neubestattung	113,69 €		
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	113,69 €		
Vierfachgrab (8 Grabstellen)	149,74 €	-----	23,00 €
Verlängerung aufgrund Neubestattung	149,74 €		
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	149,74 €		
Urnerdgrab (2 Grabstellen)	30,57 €	30,57 €	12,00 €
Verlängerung aufgrund Neubestattung	30,57 €	30,57 €	
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	30,57 €	30,57 €	
Urnenstele (2 Grabstellen)	36,29 €	36,65 €	15,00 €
Verlängerung aufgrund Neubestattung	36,29 €	36,65 €	
Verlängerung aufgrund Ablauf der Nutzungszeit	36,29 €	36,65 €	

Eine regelmäßige Gebührenkalkulation erfolgte bislang nicht.

Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen lassen sich in der Regel unterscheiden nach den Grabnutzungsgebühren und den Bestattungsgebühren.

Die Höhe der Grabnutzungsgebühren orientiert sich im Wesentlichen am Aufwand für Bereitstellung und Unterhalt des Friedhofs. Die Gesamtkosten des Bestattungswesens für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 liegen bei 62.552,01 €.

Die Benutzungsgebühren soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Die Gebühren sind außerdem nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die öffentliche Einrichtung genutzt wird.

Der Gemeinderat hat sich für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025 für eine Kostendeckung von 40 % entschieden.

Die Bestattungsgebühr wurden bislang direkt vom Bestatter in Rechnung gestellt. Nachdem es sich hierbei allerdings um eine hoheitliche Gebühr handelt, ist diese zukünftig von der Gemeinde zu erheben. Dies wurde in der Satzung berücksichtigt.

Durch die Änderung der Grabnutzungsgebühren ist die Neufassung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühr der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt die vorgelegte Kalkulation der Grabnutzungsgebühren und erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt die Gemeinde Kötz folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung).**

vom 09.11.2021

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Kötz erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes bzw. einer Urnennische in einer Stele, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit nach § 29 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt tagesgenau.
- (2) Die Bestattungsgebühr (§ 5) entsteht mit Erbringung der Leistung durch den Friedhofsträger oder den von ihm beauftragten Bestattungsunternehmer.
- (3) Die Sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (5) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit **(jährlich)**

Auf den Friedhöfen in Großkötz und Kleinkötz:

Einzelgrab (2 Grabstellen)	37,44 €
Doppelgrab (4 Grabstellen)	74,87 €
Dreifachgrab (6 Grabstellen)	113,69 €
Vierfachgrab (8 Grabstellen)	149,74 €
Jährliche Gebühr für die Beigabe einer weiteren Urne	38,22 €
Urnenerdgrab (2 Grabstellen)	30,57 €
Urnenstele (2 Grabstellen)	36,29 €

Auf dem Friedhof in Ebersbach:

Einzelgrab (2 Grabstellen)	38,82 €
Doppelgrab (4 Grabstellen)	77,64 €
Jährliche Gebühr für die Beigabe einer weiteren Urne	38,22 €
Urnenerdgrab (2 Grabstellen)	30,57 €
Urnenstele (2 Grabstellen)	36,65 €

- (6) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind

u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (7) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für Erdbestattungen auf den Friedhöfen in Großkötz und Kleinkötz für 20 Jahre, auf dem Friedhof in Ebersbach für 25 Jahre erworben werden. Für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr muss das Grabnutzungsrecht auf den Friedhöfen in Großkötz und Kleinkötz für 10 Jahre, auf dem Friedhof in Ebersbach für 15 Jahre erworben werden. Auf allen Friedhöfen muss das Nutzungsrecht an einem Urnenerdgrab für 15 Jahre und an einer Urnenstele für 10 Jahre erworben werden.**
- (8) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.**
- (9) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird die Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.**

§ 5 Bestattungsgebühr

(1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres (1,80 m tief)	€ 652,68
für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres mit Tieferlegung (2,40 m)	€ 712,68
für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	€ 592,68
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern (Urnenerdgrab, Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Vierfachgrabstätte)	€ 329,18
für die Bestattung von Urnen in Urnenstelen	€ 254,18
für die Bestattung von Fehlgeburten/Leichenteilen	€ 285,68

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab inkl. 4 bzw. 1 Träger zur Beerdigung bzw. Bestattung, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

(3) Träger, pro Person	€ 40,00
(4) Durchführung der Beerdigung (Sargbestattung)	€ 160,00
(5) Durchführung der Urnenbeisetzung	€ 160,00

- (6) Durchführung von Bestattungen an einem Samstag 50 % Aufschlag
- (7) Erschwerniszuschlag (Altfundamente, Kompressoreinsatz bei starkem Frost, starke Verwurzelungen) € 90,00

§ 6

Leichenhaus, Grabfundamente und Sonstige Gebühren

- (1) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. Kühlzelle je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet
- | | |
|-------------|----------|
| - für Säрге | 174,77 € |
| - für Urnen | 174,77 € |
- (2) Gebühr für die Hinterstellung 174,77 €
- (3) Exhumierung und Umbettung einer Leiche aus einem Erdgrab vor Ablauf der Ruhefrist 600,00 €
- (4) Exhumierung und Umbettung einer Leiche aus einem Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist 600,00 €
- (5) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab/Urnerdgrab 250,00 €
- (6) Umbettung einer Urne aus einer Stele 100,00 €
- (7) Umbettung innerhalb des gemeindlichen Friedhofes (Sarg) 1.200,00 €
- (8) Umbettung innerhalb des gemeindlichen Friedhofes (Urne) 250,00 €
- (9) Soweit in einem der Friedhöfe durch die Gemeinde Grabfundamente angelegt werden, sind beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes **einmalige Fundamentgebühren** wie folgt zu entrichten:
- | | |
|--------------------|---------|
| für ein Einzelgrab | 35,-- € |
| für ein Doppelgrab | 70,-- € |

(10) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von € 34,22 angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Verwaltungsgebühren:

- (1) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:
- a) Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen € 25.—
- b) Ersterteilung, Umschreibung oder Verlängerung eines Grab-

- | | |
|--|-------------------|
| nutzungsrechts (inklusive Ausstellung einer dazugehörigen Graburkunde | € 25,-- |
| d) Erteilung von schriftlichen Auskünften | € 10,-- |
| f) Gebühr für die Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne | € 50,-- |
| (2) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von erhoben werden. | € 10.—bis € 500.— |

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Kötz vom 23.11.2006 außer Kraft.

Kötz, den

Sabine Ertle
Erste Bürgermeisterin

12-172-2021/GL einstimmig beschlossen

TOP 8: Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zur Verlegung der Kreisstraße GZ 5 Großkötz - Kleinkötz

Das Staatliche Bauamt Krumbach, hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt.

1. Das Staatliche Bauamt Krumbach beabsichtigt die Verlegung der Kreisstraße GZ 5 auf einer Länge von 2050 m. Die Planung sieht vor, dass die Kreisstraße GZ 5 östlich der Bahnstrecke Mindelheim Günzburg in Kleinkötz nach Norden verlegt wird. Die Maßnahme umfasst im südlichen Bereich auf einer Länge von ca. 550 m im Gewerbegebiet Kleinkötz und im nördlichen Bereich auf ca. 500 m im Gewerbegebiet Deffingen den Bestandsausbau des vorhandenen kommunalen Straßennetzes. Im mittleren Teil ist vom nördlichen Ende der „Industriestraße“ in Kleinkötz bis zum westlichen Ende der Alois-Mengele-Straße in Günzburg – Deffingen ein Straßenneubau auf einer Länge von 1 km vorgesehen. Durch die Verlegung der Straße wird künftig das Gewerbegebiet Deffingen der Stadt Günzburg direkt an die GZ 5 angebunden und die beiden Gewerbegebiete von Kleinkötz und Deffingen durch eine kürzere Streckenführung direkt miteinander verbunden.

Zum Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kleinkötz und Deffingen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen und Umstufungen von öffentlichen Straßen.

2. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Art. 37 BayStrWG.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Planfeststellung Kenntnis. Mit der Planung besteht Einverständnis. Einwende werden nicht erhoben.

12-173-2021/BAU einstimmig beschlossen

TOP 9: Bahnprojekt Ulm - Augsburg; Haltung des Gemeinderates zu den geplanten Trassierungen

Die DB Netz AG plant für den Bund die Neubaustrecke Ulm-Augsburg. Seit 28.10.2021 sind die 4 Trassenräume bekannt, die den Einzug ins Raumordnungsverfahren finden werden. Das Projekt befindet sich noch in der Vorplanungsphase.

Die interaktiven Karten können hier abgerufen werden:

[Bahnprojekt Ulm–Augsburg - Das Projekt - Bahnprojekt Ulm-Augsburg](#)

Zwei Trassen (blau/grün und türkis) führen über das Gemeindegebiet Kötz, im Wesentlichen wird die Strecke zweigleisig ausgebaut, südlich von Ebersbach wird ein Überholbahnhof viergleisig errichtet. Die Tallagen werden mit Brückenbauwerken überspannt.

Die Bahn wird somit unser Landschaftsbild durch die Hochlage und die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen drastisch verändern. Sowohl visuell als auch durch den Lärm wird die Bahn wahrnehmbar sein.

Am 11.01.2021 wird eine Sondersitzung stattfinden. Die DB Netz AG wird das Projekt dem Gremium vorstellen.

Die frühzeitige Hinzuziehung eines Juristen wird seitens der Verwaltung empfohlen.

Die Gemeinde Kötz könnte sich im Rahmen einer Resolution bereits zur Vorplanung äußern:

Vorschlag:

Die Gemeinde Kötz begrüßt grundsätzlich den Bau der Neubaustrecke Ulm – Augsburg als zukunftsträchtiges Projekt hinsichtlich der Mobilitäts- und Energiewende.

Die Kommunen an der heutigen Bahnstrecke profitieren von allen Trassenvarianten. Eine Reduzierung des Güter- als auch des Personenverkehrs auf der Autobahn ist zu erwarten. Die Ballungsräume Ulm, Augsburg, München Stuttgart können von Pendlern schnell erreicht werden. Eine deutliche Verbesserung des Nahverkehrs sollte im weiteren Planungsprozess als wichtiges Ziel für die Region erreicht werden, mittels einer bestmöglichen Verknüpfung der Schnellbahnstrecke mit dem ÖPNV (Regionalbahnen und Busse) im Landkreis und eine Einbindung der Bayer. Eisenbahngesellschaft.

Die blau/grüne und türkise Trassenvarianten, welche unter anderem auch durch das Gemeindegebiet Kötz führen, wird von der Gemeinde Kötz kategorisch abgelehnt. Durch diese Trassenführungen wird das Landschaftsbild gravierend beeinträchtigt, das ökologisch schützenswerte Günztal wird in wenigen Kilometern Abstand abermals durchquert, die Gemeinde wird durch die o.g. Trassenführung nun von zwei Schnellstrecken (Autobahn A8 und Bahn) eingeschlossen. Die bereits vorhandene Lärmbelästigung von Norden durch die A8 wird sich durch die Bahnstrecke westlich und südlich von Kötz um das Mehrfache verschlimmern (Hauptwindrichtung von West und öfter auch von Süd). Nicht zu verachten ist der Flächenfraß bei diesen Varianten. Die Trassen zerstören bestes und wertvollstes Kulturland.

Für die Gemeinde Kötz kommt nur ein zweigleisiger Bahnausbau entlang der Autobahn in Betracht. Eine Konzentrierung der Verkehrswege Autobahn und neue Schnellbahntrasse kann den Eingriff in die Natur so gering wie möglich halten. Durch eine Trassenbündelung Autobahn A8 und Bahnstrecke wird das ländliche Landschaftsbild einheitlich erhalten und das ökologisch wertvolle Günztal in bereits erschlossenem Gebiet (A8, Industriegebiet Deffingen) durchquert. Die größten Gewerbegebiete liegen in unmittelbarer Nähe der Neubaustrecke, somit können Güter auf dem schnellsten Wege von der Straße auf die Schiene umgelagert werden, und die Güterlogistik Schiene – Straße optimiert werden. Voraussetzung dafür wäre eine entsprechende Anbindung der Verkehrswege.

Nur diese Variante ist im Sinne einer umweltbewussten, klimaorientierten Zukunftspolitik.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt folgende Resolution:

Die Gemeinde Kötz begrüßt grundsätzlich den Bau der Neubaustrecke Ulm – Augsburg als zukunftsträchtiges Projekt hinsichtlich der Mobilitäts- und Energiewende.

Die blau/grüne und türkise Trassenvarianten, welche unter anderem auch durch das Gemeindegebiet Kötz führen, wird von der Gemeinde Kötz kategorisch abgelehnt. Durch diese Trassenführungen wird das Landschaftsbild gravierend beeinträchtigt, das ökologisch schützenswerte Günztal wird in wenigen Kilometern Abstand abermals durchquert, die Gemeinde wird durch die o.g. Trassenführung nun von zwei Schnellstrecken (Autobahn A8 und Bahn) eingeschlossen. Die bereits vorhandene Lärmbelästigung von Norden durch die A8 wird sich durch die Bahnstrecke westlich und südlich von Kötz um das Mehrfache verschlimmern (Hauptwindrichtung von West und öfter auch von Süd). Nicht zu verachten ist der Flächenfraß bei diesen Varianten. Die Trassen zerstören bestes und wertvollstes Kulturland.

Für die Gemeinde Kötz kommt nur ein zweigleisiger Bahnausbau entlang der Autobahn in Betracht. Eine Konzentrierung der Verkehrswege Autobahn und neue Schnellbahntrasse kann den Eingriff in die Natur so gering wie möglich halten. Durch eine Trassenbündelung Autobahn A8 und Bahnstrecke wird das ländliche Landschaftsbild einheitlich erhalten und das ökologisch wertvolle Günztal in bereits erschlossenem Gebiet (A8, Industriegebiet Deffingen) durchquert. Die größten Gewerbegebiete liegen in unmittelbarer Nähe der Neubaustrecke, somit können Güter auf dem schnellsten Wege von der Straße auf die Schiene umgelagert werden, und die Güterlogistik Schiene – Straße optimiert werden. Voraussetzung dafür wäre eine entsprechende Anbindung der Verkehrswege.

Nur diese Variante ist im Sinne einer umweltbewussten, klimaorientierten Zukunftspolitik.

12-174-2021/BGM einstimmig beschlossen

TOP 10: Behandlung von Empfehlungen/Anträge der Bürgerversammlung vom 28.10.2021

Am 28.10.2021 fand die diesjährige Bürgerversammlung in der Halle in Großkötz statt. Bis zur Bürgerversammlung ist kein schriftlicher Antrag eingegangen.

In der Versammlung wurden 2 Anträge vorgebracht. Empfehlungen der Bürgerversammlungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden.

1. Förderverein Kleinkötz

Der Förderverein stellt den nochmaligen Antrag auf Sanierung des Hauptweges am Friedhof Kleinkötz. Die Sanierung der Hauptwege wurden vom Gemeinderat abgelehnt.

Der Förderverein legt nun ein Konzept vor, dass auch eine Eigenbeteiligung vorsieht. Der Gemeinderat hat über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Die Kosten der Sanierung müssen bei der Kalkulation der Friedhofsgebühr berücksichtigt werden.

2. Ein Anwohner der Ichenhauser Str. wünscht eine Gehwegabsenkung in der Ichenhauser Straße zum Hungerberg. Er gibt an, dass dieser Abschnitt wird von etlichen Kleinkindern mit Rädern und Kinderwagen benutzt. Ein Überqueren der Straße zum Benutzen des Gehweges von Rollstuhlfahren oder Bürgern mit Rollatoren ist hier nicht möglich.

Die Verwaltung nimmt zu den Anträgen folgendermaßen Stellung:

Friedhof Kleinkötz

Der Gemeinderat hat die Friedhofskalkulation gerade beschlossen. Die Hauptwegesanierung wurde bereits im Jahr 2018 beraten und abgelehnt. Somit wurde die Maßnahme auch nicht in die Kalkulation mit aufgenommen. Die Friedhofsgebührenkalkulation sieht keine Nachkalkulation vor. Die Maßnahme könnte lediglich für den nachfolgenden Kalkulationszeitraum (2026-2030) aufgenommen werden. Gemeinderat Alois Gast stellte den Antrag, die Maßnahme in den Investitionshaushalt für 2026 aufzunehmen, damit die Anfrage nicht vergessen wird.

Gehwegabsenkung Ichenhauser Str./Hungerberg

Die Gehwegabsenkung soll im Haushalt 2022 eingeplant werden. Die Verwaltung wird hierzu Angebote einholen.

Beschluss:

Friedhof

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme in den Haushalt aufzunehmen, aber nicht vor Ende des jetzigen Kalkulationszeitraumes 2020-2023.

12-174-2021/BGM mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1 Anwesend 16 pers. Beteiligt 0

Beschluss:

Gehwegabsenkung

Die Gehwegabsenkung wird im Haushalt 2022 eingeplant, die Verwaltung wird beauftragt Angebote einzuholen.

12-175-2021/BGM, GL einstimmig beschlossen

TOP 11: Stellungnahme zur Festsetzung des bereits gesicherten Überschwemmungsgebietes der Kötz

Das Landratsamt Günzburg beabsichtigt das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Kötz nunmehr amtlich festzusetzen.

Die Gemeinde Kötz erhält Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen.

Hierbei ist zunächst festzustellen, dass sich eine Gemeinde nur auf eigene Rechtspositionen, also nicht auf mögliche Betroffenheiten ihrer Bürger berufen kann. Die Positionen der Gemeinde konkretisieren sich demgemäß auf

- Fiskalisches Eigentum der Gemeinde (Rechte, Grundstücke usw.) und deren mögliche Beschränkungen
- Kommunale Planungshoheit als Ausfluss des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (FNP, BPlan)

Die Gemeinde Kötz ist von der beabsichtigten Festsetzung im Gemeindegebiet zum Einen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit aber auch als Eigentümerin zahlreicher bebauter und unbebauter Grundstücke im Gemeindegebiet von diesen Festsetzungen betroffen.

1. Planungsrecht

Die bestehenden Darstellungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz können im Bereich der zur Festsetzung geplanten Überschwemmungsbereiche nicht mehr oder nur unter massiven Einschränkungen umgesetzt werden. Die grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelbaren Bebauungspläne sind entweder gänzlich verhindert oder nur unter maßgeblichen Einschränkungen möglich. Die hierbei insbesondere beachtliche „Durchschneidung“ der Ortslage durch die Überschwemmungsflächen verhindert eine maßvolle, jedoch unter dem Aspekt der Reduzierung des Flächenverbrauchs im planungsrechtlichen Außenbereich sinnvolle Zusammenführung der bebauten Ortslagen zwischen den Wohnsiedlungen in Großkötz. Eine landesplanerisch gebotene und auch kommunalpolitisch angestrebte Verdichtung der Bebauung in diesem Bereich wird verunmöglicht.

Eine gegebenenfalls die weiteren Planungen der Gemeinde eröffnende Schaffung von Ersatz-/Retentionsflächen scheidet an dem Umstand, dass die Gemeinde in den maßgeblichen Bereichen nicht oder über deutlich zu wenig geeignete Flächen verfügt. Dies führt faktisch zu einem Planungsstopp für die Gemeinde in den betreffenden Bereichen.

Etwaige Hochwasserschutzmaßnahmen zur zukünftigen Hochwasserfreilegung dieser Flächen oder Teilen daraus kann die Gemeinde Kötz aus eigenen Mitteln nicht leisten, die relevante Förderung entsprechender Maßnahmen muss in der angestrebten Verordnung eingehend geprüft und in die Überlegungen zum Verordnungserlass auf Rechtsfolgenseite einbezogen werden.

2. Grundstücke der Gemeinde

Gleichermaßen wie die Eigentümer betroffener privater (Bau)Flächen wird die Gemeinde Kötz in der weiteren Nutzung von insgesamt 5 Grundstücken eingeschränkt bzw. deren vorgesehene Nutzungen werden stark eingeschränkt oder verunmöglicht.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke mit darauf bis dato vorgesehenen Nutzungen:

- Fl.-Nr. 2374/2 Gmkg Großkötz: innerörtliches Baugrundstück; bestehendes Feuerwehrgerätehaus; Erweiterung geplant
- Fl.-Nr. 2371 Gmkg Großkötz; innerörtliches Baugrundstück; derzeit mit einem Wohnhaus bebaut, geplante zukünftige Nutzung Erweiterung Feuerwehrgerätehaus
- Fl.-Nr. 2374/1 Gmkg. Großkötz innerörtliches Baugrundstück derzeitige Nutzung Parkfläche für die Gemeinde-/Sporthalle und Restaurant; geplante Nutzung: Verkleinerung des Parkplatzes, da keine Großveranstaltungen mehr, Neukonzeption durch Dorfentwicklungsprogramm
- Fl.-Nr. 2370 Gmkg. Großkötz, innerörtliches Baugrundstück, derzeitige Nutzung Sport-/Gemeindehalle, Vereinsheime, Neukonzeption durch Dorfentwicklung
- Fl.-Nr. 2361 Gmkg. Großkötz, innerörtliches Baugrundstück, derzeitige Nutzung Schule mit Außenanlage, Planungen: mögliche Erweiterung des Schulgebäudes

Mit der Einschränkung/Verhinderung dieser geplanten oder zukünftig möglichen Planungen/Nutzungen werden diese Flächen stark entwertet, die Gemeinde Kötz erleidet hieraus einen nicht unerheblichen Verlust in ihrem Fiskalvermögen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Gemeinde ansonsten keine weiteren, für die auf diesen Flächen geplanten Nutzungen geeignete Ersatzflächen zu Eigentum oder entsprechende Erwerbsmöglichkeiten hat.

Die damit verbundenen Verluste der Gemeinde in ihrem Vermögen sind im Sinne der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kötz ebenfalls im Rahmen des Verordnungserlasses zu konkretisieren und gegebenenfalls auszugleichen.

Der Gemeinderat hat bereits in nichtöffentlicher Sitzung über die Stellungnahme beraten und die Hinzuziehung eines juristischen Beistandes beschlossen. Die Stellungnahme wurde mit Hilfe eines Rechtsanwaltes verfasst und bereits zur Fristwahrung an das LRA versendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Kötz

Kenntnis und erhebt die vorgelegten Einwände und Bedenken.

12-176-2021/BGM einstimmig beschlossen

TOP 12: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP Landkreis Günzburg / Siegel

12.1:

Die Vorsitzende informierte das Gremium darüber, dass der Landkreis Günzburg das Siegel für die Bildungsregion von Kultusminister Piazzolo erhalten hat.

TOP Friedhof Großkötz

12.2:

Gemeinderat Ritter vertrat die Auffassung, dass die asphaltierten Wege auf dem Friedhof Großkötz wesentlich schlechter sind als im Friedhof Kleinkötz. Ebenfalls fehlt noch die Absturzsicherung auf dem Friedhof in Großkötz hinter der bestehenden Hecke.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Silvia Quenzer
Schriftführerin